

BL_GERICHTE 2013-09-06_530201306 vom 6. September 2013

BL Gerichte, 2013-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2013-09-06_530201306

FR: BL_GERICHTE 2013-09-06_530201306 du 6 septembre 2013

IT: BL_GERICHTE 2013-09-06_530201306 del 6 settembre 2013

Regeste

Schneeballsystem

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügungen zur direkten Bundessteuer 2004/05/07/08/09 vom 18. August 2011 (nicht: 2006) wurden die Pflichtigen definitiv veranlagt.

E. 2

Gegen die einzelnen Veranlagungsverfügungen erhob der Vertreter der Pflichtigen mit Schreiben vom 19. September 2011 Einsprache und beehrte zur Begründung der Einsprache Akteneinsicht, welche am 21. November 2011 stattfand. Mit Schreiben vom 20. April 2012 führte der Vertreter sodann aus, der Pflichtige habe mit der D. S.A. am 14. Dezember 2002 einen Kapitalanlagevertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gestützt darauf habe er € 40'000.-- auf ein auf seinen Namen lautendes Unterkonto der D. S.A. überwiesen. Mit dem Kapitalanlagevertrag habe sich der Pflichtige am internationalen Forex-Trading beteiligt. Die Grundlage dieser Beteiligung habe ein in direktem Kontakt mit der D. S.A. stehender Trader in E. gebildet. Der Kapitalgewinn habe monatlich ausbezahlt werden oder zum Anlagekapital dazugeschlagen werden können. Bei den Erträgen handle es sich um steuerfreie Kapitalgewinne und nicht um steuerbare Zinsen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 führte der Vertreter u.a. zur Präzisierung des Sachverhalts aus, die D. S.A. habe nicht die Rückzahlung des jeweils investierten Investmentbetrags garantiert, sondern sich nur verpflichtet nur so viel zurückzuzahlen, als nach Abzug eines allfälligen Kapitalverlusts, den der Trader auf dem jeweils investierten Investmentertrag erzielt habe, verblieben sei. Der Pflichtige habe das volle Risiko des investierten Betrags getragen. Die Chancen und das Risiko seien vollständig abhängig vom Bruttoertrag, den der Trader auf dem Investmentbetrag erzielt habe, gewesen. Der Pflichtige sei somit eine rein spekulative Investition eingegangen, deren Ertrag allein vom Bruttoertrag des Traders abhängig gewesen sei. Es sei eine reine kapitalgewinnorientierte Anlagestrategie im Devisenmarkt verfolgt worden.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 14. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, als Vermögensertrag gelte jeder geldwerte Vorteil, den ein Vermögenobjekt als Quelle des Ertrags abwerfe, ohne dass seine Substanz ganz oder teilweise verzehrt werde. Veräusserungsgeschäfte resp. Käufe und Verkäufe von Devisen seien keine erkennbar. Hinweise auf eine "kapitalgewinnorientierte Anlagestrategie" und "derivatives

Seite 3

Finanzinstrument" gebe es ebenfalls nicht. Gegen einen steuerfreien Kapitalgewinn spreche weiter, dass der Pflichtige im Dezember 2002 einen einmaligen Betrag von € 40'000.-- investiert habe. Es lasse sich dem Vertrag nicht entnehmen, dass ein (laufender) Kapitalverlust an den Investmentertrag anzurechnen gewesen sei. Laut Abrechnung der D. S.A. vom 10. Januar 2006 habe sich der Pflichtige am 12. Dezember 2005 € 6'000.-- effektiv auszahlen lassen, weshalb er zumindest bis und mit dem Jahr 2006 kein Ausfallrisiko habe tragen müssen.

Schliesslich sei eine Ähnlichkeit zum Schneeballsystem erkennbar. Die D. S.A. habe sich zu einer Rückzahlung des Investments verpflichtet. Die Ertragsanteile seien für den Pflichtigen verfügbar gewesen, indem sie auf Verlangen ausbezahlt worden seien. Nebst der hohen Rendite deute auch das Schreiben der D. S.A. vom 17. Januar 2007, wonach auf dem internati- onalen Kapitalmarkt per 31. Dezember 2006 keine Ertragszahlungen mehr möglich gewesen sein sollen, auf ein solches Anlagekonstrukt. Bei den Gutschriften der D. S.A. handle es sich um steuerbare Vermögenserträge, die im Zeitpunkt des Wertzuwachses als realisiert gelten würden und aufzurechnen seien. Gestützt auf die Aktenlage seien die Erträge erst per 31. De- zember 2006 nicht mehr realisierbar gewesen. Die aufgelaufenen Gutschriften seien als Ver- mögenserträge einzustufen und die Differenz zu besteuern. Die zur Diskussion stehenden Auf- rechnungen würden lediglich die Steuerperioden 2004 und 2005 betreffen, nicht aber die Jahre 2007 bis 2009, wobei die Veranlagung 2006 erst provisorisch erstellt worden sei.

E. 4

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 erhob der Vertreter der Pflichtigen Beschwerde und begehrte, 1. Es sei der Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 14. Januar 2013 aufzuheben. 2. Es sei in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde die Veranlagung der Be- schwerdeführer betreffend die direkte Bundessteuer von 2004 bis 2009 (exkl. 2006) an die Vo- rinstant zurückzuweisen. 3. Eventualiter seien in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde die Erträge aus dem Kapitalanlagevertrag mit der D. S.A. vom 14. Dezember 2002 als Kapital- gewinne und somit als steuerfrei zu qualifizieren. 4. Unter o/e-Kostenfolge. 5. In verfahrens- mässiger Hinsicht werde beantragt, die Akten aus dem Einspracheverfahren beizuziehen.

Zur Begründung führte der Vertreter neben dem bisher Dargestellten aus, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts seien Gewinne aus derivativen Finanzinstrumenten steu- erlich gleich zu behandeln wie solche aus Kassageschäften, weshalb sie Kapitalgewinne dar- stellen würden und steuerfrei blieben. Dabei müssten auch die Erträge des Basiswertes als Ka- pitalgewinne qualifiziert werden. Nicht erfüllt wäre diese Voraussetzung, wenn der Basiswert

Seite 4

eines Derivats Obligationen seien, die Zinserträge abwerfen würden. Den Basiswert des zwi- schen der D. S.A. und dem Beschwerdeführer geschlossenen Kapitalanlagevertrages würden hingegen die Kapitalgewinne aus dem Kauf und Verkauf von Devisen darstellen. Aus diesem Grunde sei das mit dem Kapitalanlagevertrag geschaffene künstliche Derivat für Steuerzwecke anzuerkennen.

Unter § 1 des Kapitalanlagevertrages werde festgehalten, dass die Möglichkeiten und Risiken dieser Geldanlage dem Investor bekannt seien. Der Beschwerdeführer habe im Falle eines Verlustgeschäfts seitens des Traders das Ausfallrisiko tragen müssen. Des Weiteren sei im Kapitalanlagevertrag von den Parteien die Vereinbarung eines Kapitalschutzes gestrichen und vereinbart worden, dass eine unverzügliche Rückzahlung des Investmentbetrages einschliesslich Ertragsanteile im Fall der Kündigung des Vertrages, nur erfolge, sofern der Investmentbetrag überhaupt noch vorliege.

Bezüglich der Ausführungen zum Schneeballsystem führte der Vertreter aus, der Beschwerdeführer habe sich zu keinem Zeitpunkt als Voraussetzung für die Ausrichtung der Kapitalgewinne verpflichtet, weitere Personen zum Abschluss gleicher Verträge zu veranlassen.

E. 5

Was das Jahr 2005 betrifft ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer aus den Geldanlagen bei der D. S.A. ein Betrag von Fr. 162'137.-- (€ 103'575.--) aufgerechnet wurde. Betreffend der Qualifikation des aufgerechneten Betrages ist auf die vorhergehenden Erwägungen zu verweisen. Der aufgerechnete Betrag ist demnach im Ergebnis ebenfalls als steuerbarer Kapitalertrag zu qualifizieren. Auch hier ist die Höhe des aufgerechneten Betrages unbestritten und leitet sich aus den sich in den Unterlagen befindlichen Differenz der Saldenstände der D. S.A. per 31. Dezember 2004 (Saldo € 124'390.--) und 31. Dezember 2005 (Saldo € 227'965.--) - unter Beachtung der jeweils massgeblichen Umrechnungskurse ab. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerde betreffend das Jahr 2005 ebenfalls abzuweisen ist.

E. 6

Wie bereits eingangs erwähnt, beschränken sich die Aufrechnungen lediglich auf die Jahre 2004 und 2005. Es wird im Folgenden daher zu untersuchen sein, ob die Beschwerdeführer betreffend die Jahre 2007 bis 2009 überhaupt beschwert sind.

a) Nach Art. 140 Abs. 1 DBG i.V.m. § 47 lit. a der Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO) ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat.

b) Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist nämlich berechtigt, wer durch eine mit einem Rechtsmittel anfechtbaren Entscheid seinen Behauptungen nach in seinen steuerrechtlichen Interessen verletzt wird, d.h. wenn er durch den angefochtenen Hoheitsakt als beschwert erscheint (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 11, Art. 132 N 12) Das steuerrechtliche bzw. schutzwürdige Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher (materieller oder ideeller) Natur sein. In diesem Fall besteht das Interesse im praktischen Nutzen, den das erfolgreiche Rechtsmittel haben würde. Immerhin wird verlangt, dass der Rechtsmittelkläger durch die angefochtene Entscheidung stärker als ein X-Beliebiger betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Im Weiteren muss nach überwiegender Praxis der Rechtsmittelkläger formell beschwert sein. Dies ist der Fall, wenn der Rechtsmittelkläger am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat und mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 13; vgl. auch Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, N 1338). Da ein

steuerrechtliches Interesse vorausgesetzt wird, ist ein Antrag des Steuerpflichtigen auf Höher- veranlagung i.d.R. ausgeschlossen, wobei aber auch Fälle denkbar sind, in denen ein steuer- rechtliches Interesse an einer Höherveranlagung bestehen kann (um z.B. ein Nachsteuerver- fahren abzuwenden) (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 14).

c) Aus den Veranlagungen der Jahre 2007 bis 2009 ist ersichtlich, dass keine steu- erbaren Vermögenserträge aus der Anlage bei der D. S.A. aufgerechnet worden sind. Die vor- genommenen Aufrechnungen (nicht geschäftsmässig begründetes Fahrzeug aus der G. AG sowie Mietertrag Sohn, insbesondere das Steuerjahr 2007 betreffend) beschlagen demzufolge andere Bereiche, die vorliegend nicht zur Beurteilung stehen und zu denen sich sowohl weder der Vertreter noch der Beschwerdeführer geäußert haben. Im Weiteren wurden in den Jahren 2008 und 2009 gar keine Aufrechnungen vorgenommen und wurden die Beschwerdeführer mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 17'326.-- (2008) sowie Fr. 26'922.-- (2009) veranlagt. Insofern ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer in den genannten Jahren nicht beschwert sind und demzufolge auf die Beschwerde betreffend die Jahre 2007 bis 2009 nicht einzutreten ist.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Beschwerde betreffend die Jahre 2004 und 2005 abzuweisen ist und betreffend die Jahre 2007 bis 2009 mangels Beschwer auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 7

Gemäss der teilweisen Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung ge- mäss Verfügung des Präsidenten des Steuergerichts vom 17. Mai 2013, werden den Be- schwerdeführern entsprechend dem Unterliegen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 650.-- aufer- legt (Art. 144 DBG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]), die mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Mangels Bewilligung des Gesuchs um den kostenlosen Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin wird den Beschwerdeführern keine Parteientschädi- gung zugesprochen.

Seite 15

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist.

2. Die nach § 144 DBG i.V.m. § 20 und § 22 VPO gemäss Verfügung des Präsidenten des Steuergerichts vom 17. Mai 2013 betreffend unentgeltliche Prozessführung verfü- ten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 650.-- (inkl. Auslagen von Fr. 100.--) werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss ver- rechnet.

3. Den Beschwerdeführern wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Mitteilung an den Vertreter, für sich und zhd. der Beschwerdeführer (2), die Eidgenös- sische Steuerverwaltung, Bern (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel- Landschaft (3).

Vizepräsident:

Dr. L. Schneider Gerichtsschreiberin:

I. Wissler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.